

Versicherungsbedingungen

gültig ab 01.01.2021

Allgemeine Hinweise, Grundlagen

- a) Alle Flugmodelle, unabhängig von Größe, Gewicht und Antriebsart, sind Luftfahrzeuge im Sinne des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), siehe LuftVG §1, (2), 9. Damit unterliegt der Betrieb und Aufstieg von Flugmodellen der gesamten Luftverkehrsgesetzgebung.
- b) Der Halter eines Luftfahrzeuges (Flugmodell) haftet grundsätzlich für alle Risiken und Schäden die sich aus dem Betrieb des Luftfahrzeuges ergeben (Gefährdungshaftung), siehe LuftVG § 33 und folgende. Der Halter des Luftfahrzeugs ist verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadensersatz eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten.
- c) Der Gesetzgeber hat Haftungshöchstbeträge festgelegt, für Flugmodelle ist das ein Kapitalbetrag von 750.000 Rechnungseinheiten (~ 900.000 €), siehe LuftVG § 37, (1), a).
- d) In welchen Fällen der Aufstieg von Flugmodellen einer behördlichen Erlaubnis bedarf (Startmasse, Antriebsart, Nähe zu Wohngebieten und Flugplätzen, kontrollierter Luftraum usw.), folgt aus Luftverkehrsordnung (LuftVO) § 21a bis § 21f. Abschrift siehe Anlage.
- e) Versicherer für die nachstehend aufgeführten Versicherungen ist die AXA Versicherung AG in Köln
- f) Bei allen Schadensfällen ist umgehend die Geschäftsstelle des MFS D zu informieren und mit dem als Download bereitgestellten Schadenformular zu dokumentieren. Beschädigte Flugmodelle und Einzelteile sind als Beweisstücke aufzubewahren. Die Schadensprüfung und Regulierung erfolgen durch die AXA.
- g) Der Versicherungsschutz beginnt mit Bestätigung der Mitgliedschaft durch den MFS D. Der Versicherungsschutz erlischt bei nicht termingerechter Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

1) Modellflug-Halter-Haftpflichtversicherung

- a) Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz oder Betrieb von Flugmodellen bis zu einer Startmasse von maximal 150 kg. Mitversichert sind Raketenmodelle mit einer Treibmasse bis zu maximal 150 g. Mit eingeschlossen ist der Betrieb von Lenkdrachen und Auto- und Schiffmodelle.
- b) Die Versicherung gilt weltweit auf Modellfluggeländen und außerhalb von Modellfluggeländen. Die gesetzlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden. USA, US-Territorien und Kanada sind bis zu 4 Wochen/Jahr im Jahr eingeschlossen. Die Deckungssumme beläuft sich hier auf US\$ 1.000.000 Der Aufenthalt muss im Vorfeld an den MFS D gemeldet werden.
- c) Für gewerbliche Risiken (Betrieb als unbemanntes Flugsystem (UAS)) ist der Geltungsbereich weltweit ohne USA, US-Territorien, Kanada.
- d) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Bedienung der zum Flugmodell gehörenden Fernsteuerungsanlage durch alle berechtigten Personen.
- e) Die Versicherung gilt grundlegend für den Einsatz im Sport- und Freizeitbereich. Das Haftpflichtrisiko für andere Nutzungen, insbesondere gewerbliche Nutzung von Flugmodellen, kann durch Wahl der entsprechenden Mitgliedschaft miteingeschlossen werden.
- f) Mitversichert ist die Teilnahme an Wettbewerben und öffentlichen Luftfahrtveranstaltungen.
- g) Mitversichert ist der Betrieb von Elektro-Hochstartwinden für Flugmodelle. Schäden am geschleppten Flugmodell sind ausgeschlossen.
- h) Die Deckungssumme beträgt 3.000.000 €, optional 4.000.000 € oder 6.000.000 € (siehe Mitgliedsbeiträge).

2) Vereins-Haftpflichtversicherung

- a) Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Vereinshaftpflicht und die den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegende gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden.

- b) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht der gesetzlichen Vertreter des Vereins oder solcher Personen, welche dieser zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Tätigkeit angestellt hat, in dieser Eigenschaft. Damit erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus dem Einsatz von Flugleitern unter Einschluss deren persönlicher gesetzlicher Haftpflicht im Rahmen der Ausübung dieser Tätigkeit.
- c) Mitversichert ist der Betrieb von vereinseigenen Elektro-Hochstartwinden für Flugmodelle. Schäden am geschleppten Flugmodell sind ausgeschlossen.
- d) Deckungssumme: 2.500.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden, Geltungsbereich Deutschland.

3) Halter-Haftpflichtversicherung für Modellfluggelände

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Unterhaltung und Inbetriebnahme von Modellfluggeländen.
- b) Eingeschlossen gilt die persönliche Haftpflicht des jeweils diensttuenden Flugleiters (Startleiters), der vom Geländehalter bestellt ist, soweit er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten in Anspruch genommen wird.
- c) Deckungssumme 1.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden, Geltungsbereich Deutschland.

4) Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung (Modellflug-Veranstaltungen)

- a) Der Versicherungsschutz im Rahmen der AVB 304/2008 wird gewährt für die gesetzliche Haftpflicht von MFSD Mitgliedsvereinen und –gruppen aus der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Modellflug-Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland. Öffentliche Veranstaltungen sind solche, die über den Rahmen des Vereinsbetriebes hinausgehen bzw. zu denen Dritte zur Teilnahme als Zuschauer aufgefordert werden, in jedem Falle aber solche, die gemäß § 24 LuftVG genehmigungspflichtig sind.
- b) Der Versicherungsschutz wird erst dann gewährt, wenn die Anmeldung der Modellflugveranstaltung zur Versicherung seitens des veranstaltenden Vereins oder der veranstaltenden Gruppe vor Veranstaltungsbeginn dem MFSD vorliegt.
- c) Der Versicherungsschutz der Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung beginnt am Tage der Veranstaltung um 0.00 Uhr (Ortszeit) und endet um 24.00 Uhr (Ortszeit); bei mehr als eintägigen Veranstaltungen um 24:00 Uhr (Ortszeit) des letzten Tages der Veranstaltung.
- d) Gewerbliche Veranstaltungen sind auf Anfrage möglich.
- e) Deckungssumme 2.500.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden.

5) Boden Unfallversicherung für Vereine

Versichert sind alle Mitglieder des Vereines auf dem Vereinsgelände und bei Tätigkeiten im Rahmen des Vereins (z. B. Ausflüge, Teilnahme an Veranstaltungen), Bedingungen AVB 200/2008. Beiträge und Details auf Anfrage.

Weitere allgemeine Versicherungsbedingungen

Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AVB 300/2008, AVB 304/2008 und AVB 200/2008.

Die Versicherungen unter Punkt 2-4 sind für Mitgliedsvereine beitragsfrei eingeschlossen.

Ausschlüsse, von der Versicherung ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht:

- a) aus der Unterhaltung und Inbetriebnahme von Luftfahrtgeländen, mit Ausnahme von Modellfluggeländen;
- b) aus dem Besitz und der Inbetriebnahme aller Arten von Startwinden, mit Ausnahme von Elektro-Hochstartwinden für Flugmodelle;
- c) aus der Durchführung von öffentlichen Luftfahrtveranstaltungen, d.h. solche, die über den Rahmen des Vereinsbetriebes hinausgehen bzw. zu denen Dritte zur Teilnahme als Zuschauer aufgefordert werden, in jedem Fall aber solche, die gemäß § 24 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig sind;
- d) aus der Ausübung des Berufes von Vereinsmitgliedern, auch wenn dies im Auftrag oder Interesse des Vereins geschah;
- e) aus dem Abbrennen von Feuerwerk sowie aus dem Bau und der Unterhaltung von Tribünen.